S 11 RA 141/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 141/99
Datum	19.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 27/02
Datum	17.09.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 19. Oktober 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die 1952 geborene KlÃ¤gerin ist seit 01.08.1966 bei der Beklagten versichert. BerÃ¼cksichtigungs- und Pflegezeiten bewirken eine durchgehende Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten vom 01.12.1972 bis 31.07.1993 bzw. bis zu dem am 27.10. 1998 gestellten Rentenantrag.

Die Beklagte lehnte nach Einholung eines orthopÃ¤dischen Gutachtes den Rentenantrag mit Bescheid vom 13.01.1999 ab, weil die KlÃ¤gerin ihren bisherigen Beruf als Sachbearbeiterin trotz Kniegelenks-, WirbelsÃ¤ulen-, Schulter- und Armabnutzungserscheinungen sowie eines Krampfaderleidens noch vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nne. Am 10.05.1999 wies sie nach Vorlage weiterer Arztberichte den

Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck.

Hiergegen hat diese Klage zum Sozialgericht Regensburg (SG) erhoben und sich auf ihren schlechten Gesundheitzustand, insbesondere ihre reduzierten Belastbarkeit, berufen. Im Auftrag des SG hat der Neurologe und Psychiater Dr. M. am 25.09.2000 ein Terminsgutachten erstellt, wonach die KlÃ¤gerin trotz der bereits im Verwaltungsverfahren gefundenen GesundheitsstÃ¶rungen noch leichte kÃ¶rperliche Arbeiten ohne schweres Heben und Tragen, ohne Zwangshaltung, im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen, ohne hÃ¤ufiges Knien und Hocken und ohne Ãber-Kopf-Arbeit vollschichtig verrichten kÃ¶nne. Der nach Benennung durch die KlÃ¤gerin beauftragte Arzt fÃ¼r Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie Dr. K. gelangte in seinem Gutachten vom 21.12. 2000 zur Feststellung eines depressiven ErschÃ¶pfungssyndroms, einer Fibromyalgie, eines beginnenden hirnorganischen Psychosyndroms und einer chronischen SchlafstÃ¶rung, weswegen die KlÃ¤gerin nur noch zweistÃ¼ndig bis unterhalbschichtig beruflich tÃ¤tig sein kÃ¶nne.

Nach Einwendungen der Beklagten, dass der Gutachter Dr. K. ohne weitere Abstufung wohl jedem Fibromyalgiesyndrom eine erwerbsmindernde Funktion zumesse und unberÃ¼cksichtigt gelassen habe, dass bisher weder eine nervenÃ¤rztliche antidepressive Therapie bzw. psychiatrische Behandlung noch eine medikamentÃ¶se Schmerztherapie erfolgt sei, hat das SG am 17.05.2001 ein weiteres psychiatrisches Gutachten eingeholt. Der SachverstÃ¤ndige Dr. G. hat daraufhin eine chronische Belastungs- bzw. Ãberforderungssituation mit dem psychischen Befund eines depressiven ErschÃ¶pfungssyndroms festgestellt. Dennoch sei die KlÃ¤gerin im Stande, einer ErwerbstÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit vollschichtig nachzugehen. Dabei sollte es sich um keine Arbeit unter Stressbelastung und unter Akkord- und Wechselschichtbedingungen handeln. Auch als BÃ¼rokauffrau kÃ¶nne die KlÃ¤gerin eine vollschichtige Arbeitsleistung erbringen.

Durch Urteil vom 19.10.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe ihre Ausbildung als BÃ¼rogehilfin, nicht mit der PrÃ¼fung abgeschlossen. Das SG gehe aber davon aus, dass sie diese aufgrund ihrer jahrelangen TÃ¤tigkeit als Angestellte mit einer Ausbildung von mehr als zwei Jahren einzustufen sei. Dieser TÃ¤tigkeit kÃ¶nne sie aber noch vollschichtig nachgehen. Dem Gutachten von Dr. K. kÃ¶nne nicht gefolgt werden.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt und sich auf das Gutachten des Dr. K. berufen. Auch sei sie laut Bescheid des Amtes fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung vom 22.02.2002 schwerbehindert. Das LSG hat ein Gutachten des Nervenarztes Dr. F. vom 19.08.2002 mit weiterer Stellungnahme vom 14.02.2003 eingeholt. Dieser stimmte mit den Gutachtern Dr. M. und Dr. G. darin Ã¼berein, dass es sich bei der KlÃ¤gerin um das Syndrom einer ErschÃ¶pfungsdepression (Neurasthenie, F 48.0) handele. Daneben bestehe eine rezidivierende dissoziative StÃ¶rung (F 44.7) mit wechselhaften Symptomen. Ein hirnorganisches Psychosyndrom, wie von Dr. K. angenommen, liege nicht vor. Auch dessen weitere Feststellungen einer

chronischen SchlafstÃ¶rung, von SchmerzstÃ¶rungen und einer Fibromyalgie seien nicht nachvollziehbar. Damit kÃ¶nne die KlÃ¤gerin ab September 1998 noch TÃ¤tigkeiten unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses verrichten. Die zumutbare Arbeitsbelastung betrage aufgrund der Neurasthenie aber weniger als acht jedoch mindestens sechs Stunden. Ausgeschlossen seien schwere Arbeiten und psychiatrischerseits Arbeiten unter Stressbedingungen (Zeitdruck, Schichtarbeit ohne regelmÃ¤Ãige Pausen, Akkord). Nicht mÃ¶glich wÃ¤ren Arbeiten, die selbstÃ¤ndiges Strukturieren der Arbeit erforderlich machten oder eine besondere FlexibilitÃ¤t und selbstÃ¤ndige Arbeitseinteilung erfordern. Am ehesten auszuÃ¼ben wÃ¤re die bisherige TÃ¤tigkeit als Sachbearbeiterin; jede Umstellung erfordere ein zusÃ¤tzliches Engagement oder eine zusÃ¤tzliche Motivation, die nicht zu erwarten seien. Diese Ansicht hielt Dr. F. auch nach Auseinandersetzung mit einer Stellungnahme der Beklagten vom 23.10.2002 aufrecht, in welcher die EinschrÃ¤nkung des zeitlichen LeistungsvermÃ¶gen mangels genauer BegrÃ¼ndung bezweifelt wird, weil die KlÃ¤gerin vermutlich ihre ErschÃ¶pfungsgefÃ¼hle Ã¼bertrieben und mit ihrem massiven Rentenbegehren zu der zeitlich reduzierten EinschÃ¤tzung beigetragen habe.

Der Senat hat daraufhin ein Gutachten des Arztes fÃ¼r Psychiatrie, Neurologie, Psychotherapie Dr. H. vom 03.07.2003 eingeholt, wonach von einer somatoformen StÃ¶rung mit im Vordergrund stehenden Schmerzen der Bewegungs- und StÃ¼tzorgane auszugehen sei. Bei fehlendem physiologischen bzw. somatischen Krankheitsprozess seien fÃ¼r diese Diagnose hinreichend schwerere emotionale Konflikte bzw. psycho-soziale Probleme vorhanden, womit insoweit dem Gutachten von Dr. F. zugestimmt werde. Es lÃ¤ge aber keine depressive StÃ¶rung, weder in Kern- noch in Nebenbereichen und kein beginnendes hirnorganisches Psychosyndrom vor. UnabhÃ¤ngig von der diagnostischen Einteilung als somatoformer StÃ¶rung oder Neurasthenie sei von einer als neurotisch einzuordnenden StÃ¶rung auszugehen. In diesem Zusammenhang bestehe sicherlich eine verminderte Belastbarkeit in Stresssituationen, welche aber nur qualitative EinschrÃ¤nkungen bewirke. Eine EinschrÃ¤nkung der zeitlichen Belastbarkeit sei nicht gegeben, da es sich nicht um eine besonders hochgradige StÃ¶rung handele. Dies werde aus dem praktischen Lebensvollzug und aus der in der allgemeinen Literatur vertretenen Meinung geschlossen, dass bei derartigen StÃ¶rungen noch ein LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r eine vollschichtige BewÃ¤ltigung zumindest leichter kÃ¶rperlicher TÃ¤tigkeiten ohne nervliche Belastung vorhandenen sei. Daher kÃ¶nne die EinschÃ¤tzung von Dr. F. nicht nachvollzogen werden. In Ãbereinstimmung mit den EinwÃ¤nden der Beklagten sei hierfÃ¼r eine hinreichende BegrÃ¼ndung nicht ersichtlich.

Die KlÃ¤gerin stellt den Antrag,
die Beklagte unter Aufhebung des Urteils vom 19.10.2001 sowie des Bescheides vom 13.01.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.1999 zu verurteilen, ihr aufgrund des am 27.10.1998 gestellten Antrags Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu leisten.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten beider Instanzen sowie der Beklagten und der Schwerbehindertenakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist auch ansonsten zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

MaÃgeblich zur PrÃ¼fung von AnsprÃ¼chen auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit sind die Vorschriften des Rentenreformgesetzes 1992 (Â§Â§ 43, 44, 300 SGB VI RRG 1992), hilfsweise (so- weit neue AnsprÃ¼che entstanden wÃ¤ren) ab 01.01.2001 auch diejenigen des Erwerbsminderungsreformgesetzes 2000 (vgl. Â§Â§ 300, Abs. 1, 302 b SGB VI, Art. 24 EMRefG).

BerufsunfÃ¤higkeit setzt nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI RRG 1992 voraus, dass weder der bisherige Hauptberuf, noch ein subjektiv und objektiv zumutbarer Ausweichberuf ausgeÃ¼bt werden kann. Wegen der richterrechtlich gewachsenen Rechtsprechung zur Relevanz des Arbeitsmarktes (Urteil des BSG vom 19.12.1996, GS 2/95, SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8; frÃ¼her BSGE 43, 75) genÃ¼gt entgegen dem Wortlaut des Gesetzes bei fehlendem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis â wie hier â ein UnvermÃ¶gen zur vollschichtigen BerufsausÃ¼bung.

Hauptberuf der KlÃ¤gerin ist derjenige einer BÃ¼rogehilfin, den sie mit der Lehre von September 1966 bis Juli 1969 ohne Abschluss erworben und zuletzt versicherungspflichtig 1985 ausgeÃ¼bt hatte, ohne sich durch spÃ¤tere Kindererziehung und PflegetÃ¤tigkeit davon im versicherungsrechtlichen Sinne gelÃ¶st zu haben. Dies ergibt sich aus den eigenen Einlassungen der KlÃ¤gerin in ihren SchriftsÃ¤tzen an das SG (z. B. im Oktober 2000) wie gegenÃ¼ber den SachverstÃ¤ndigen.

Diesen Hauptberuf der BÃ¼rogehilfin kann die KlÃ¤gerin aus (objektiven) gesundheitlichen GrÃ¼nden weiter ausÃ¼ben. Dies hat das Gesamtergebnis der Beweiserhebung erbracht. Dieser Beruf ist der Gruppe der angelernten Angestellten zuzuordnen. Denn auch fÃ¼r Angestellte ist AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r eine Einteilung in Berufsgruppen die fÃ¼r den jeweiligen Beruf erforderliche Ausbildung als generelle â wenn auch bei tatsÃ¤chlicher AusÃ¼bung des Berufs nicht zwingende â Zugangsvoraussetzung (BSGE 55, 45 bis 53; BSGE 49, 54, 56 = SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 51 S. 156). Mangels Lehrabschlusses kann die KlÃ¤gerin nicht dreijÃ¤hrig Ausgebildeten gleichgestellt werden. Denn es ist aus der Beschreibung der BerufstÃ¤tigkeit nicht erkennbar, dass die KlÃ¤gerin sich im Laufe ihrer BeschÃ¤ftigung die praktischen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten einer geprÃ¼ften BÃ¼rokauffrau angeeignet hat. Die tatsÃ¤chliche BerufsausÃ¼bung, insbesondere auch versicherungsfrei bei ihrem Ehemann, hat ihr aber Kenntnisse und FÃ¤higkeiten vermittelt, die einer qualifiziert Angelernten auch zukommen. Dies kann aber nicht â wie es das SG meint, das "zu Gunsten" der KlÃ¤gerin einen vollen Berufsschutz als Gelernte angenommen hat â dahingestellt bleiben. Andernfalls mÃ¼ssten zunÃ¤chst zumutbare TÃ¤tigkeiten aus dem Berufskreis gelernter kaufmÃ¤nnischer Angestellten zur Verneinung einer Rente wegen

BerufsunfÃ¤higkeit benannt werden. So aber kann festgestellt werden, dass die KlÃ¤gerin qualifizierte AnlerntÃ¤tigkeiten einer kaufmÃ¤nnischen Angestellten im kaufmÃ¤nnisch â verwaltenden Teil von GroÃhandelsunternehmen in der Gehaltsgruppe II bzw. in der Gehaltsgruppe II des Bayerischen Einzelhandeltarifvertrages, wie sie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat erÃ¶rtert worden sind, ausfÃ¼hren. Hierbei handelt es sich um TÃ¤tigkeiten mit einer originÃ¤ren Anlernzeit von Ã¼ber drei Monaten. Diese sind sozial (subjektiv) noch dem angefÃ¼hrten Stufenschema zumutbar, da sie zum Bereich qualifiziert angelernter TÃ¤tigkeiten gehÃ¶ren. Denn eine Eingruppierung nach BeschÃ¤ftigungsgruppe II fÃ¼r die Angestellten im Einzelhandel in Bayern vom 23.07.1999 verlangt eine abgeschlossene zweijÃ¤hrige Berufsausbildung oder eine dreijÃ¤hrige Berufsausbildung ohne Abschluss und eine praktische TÃ¤tigkeit von anschlieÃend mindestens drei Jahren. Die TÃ¤tigkeitsmerkmale in diesem Tarifvertrag werden mit der AusfÃ¼hrung einfacher kaufmÃ¤nnischer TÃ¤tigkeiten, z.B. in Warenannahme, Lager und Versand, Warenausgabe mit KontrolltÃ¤tigkeit, in der Buchhaltung, in Registratur, Kalkulation und RechnungsprÃ¼fung beschrieben. Ãhnliches gilt fÃ¼r die Gruppe II der kaufmÃ¤nnischen Angestellten im kaufmÃ¤nnisch â verwaltenden Teil von GroÃhandelsunternehmen.

Diese TÃ¤tigkeiten kann die KlÃ¤gerin objektiv von ihrem kÃ¶rperlich und geistigen LeistungsvermÃ¶gen her ausfÃ¼llen. Es handelt sich nicht um TÃ¤tigkeiten mit stÃ¤ndigem Publikumsverkehr und Stress; sie sind lediglich zeitweise mit telefonischen Kontakten verbunden. Das hat besonders der SachverstÃ¤ndige Dr. H. nach eingehender PrÃ¼fung unter WÃ¼rdigung aller Vorgutachten herausgefunden. Ungeachtet der genauen diagnostischen Bezeichnung der GesundheitsstÃ¶rungen hat Dr. H. Ã¼berzeugend das verbliebene LeistungsvermÃ¶gen dargestellt. Danach leidet die KlÃ¤gerin zwar an einer neurotischen StÃ¶rung, ohne dass aber daraus ein Leistungsdefizit im zeitlichen Umfang eines vollschichtigen Arbeitstages resultiert.

AuszuschlieÃen sind nach Dr. H. Erkrankungen aus dem depressiven Formenkreis (Fibromyalgie oder Chronique-fatigue Syndrom), wie es der Hausarzt und Dr. K. annehmen. Auch fÃ¼r ein hirnorganisches Syndrom findet sich keine wissenschaftliche Grundlage. Auch besteht keine Neurasthenie, da es an dem dazu erforderlichen matt-asthenischen Affekt fehlt. UnabhÃ¤ngig von den diagnostischen Differenzen zu Dr. F. handelt es sich um eine neurotische StÃ¶rung von nicht allzu hohem Grade. Damit geht kein zeitliches Leistungsdefizit einher. Insoweit ist, nach den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen von Dr. H. , die EinschÃ¤tzung von Dr. F. nicht nachvollziehbar. Gegen dessen Ansicht sprechen die AusfÃ¼hrungen des Gutachters auf nervenÃ¤rztlichem Gebiet im Verfahren beim SG Dr. G. neben denen von Dr. M. sowie die von Dr. H. angefÃ¼hrte Literatur.

Bei diesem Meinungsspektrum ist eine ErwerbsunfÃ¤higkeit in Form einer zeitlichen LeistungseinschrÃ¤nkung nicht bewiesen. Dazu haben fast alle Gutachten auf neurologischem bzw. psychiatrischem Fachgebiet auÃer Dr. F. und dem mit seiner Diagnose nicht Ã¼berzeugenden Dr. K. zu gewichtige Zweifel aufgeworfen.

Die vorhandenen qualitativen EinschrÃ¤nkungen rechtfertigen ein Verbleiben im

bisherigen Beruf. Die UmstellungsfÃ¤higkeit ist nur fÃ¼r herausgehobene TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes eingeschrÃ¤nkt. Sie ist nicht insoweit beeintrÃ¤chtigt, als dass die KlÃ¤gerin sich nicht in geistige einfache TÃ¤tigkeiten ohne besonderen Anspruch an Verantwortung und nervliche Belastbarkeit mit dem Erfordernis durchschnittlicher intellektueller FÃ¤higkeiten einarbeiten und diese bewÃ¤ltigen kÃ¶nnte (so Dr. H.). Dem stehen auch die von Dr. F. festgestellten EinschrÃ¤nkungen qualitativer Art nicht entgegen, wonach keine Arbeiten unter Stressbedingungen, unter Zeitdruck, keine Schichtarbeit, keine Arbeiten ohne regelmÃ¤Ãige Pausen, keine Arbeiten, die selbststÃ¤ndiges Strukturieren der Arbeit erforderlich machen, kein Akkord, keine Arbeiten, die eine besondere FlexibilitÃ¤t und selbststÃ¤ndige Arbeitseinteilung erforderlich machen, abgefordert werden dÃ¼rfen. Damit sind die oben beschriebenen einfachen kaufmÃ¤nnischen TÃ¤tigkeiten, z.B. in Warenannahme, Lager und Versand, Warenausgabe mit KontrolltÃ¤tigkeit, in der Buchhaltung, in Registratur, Kalkulation und RechnungsprÃ¼fung nach Gehaltsgruppe II der kaufmÃ¤nnischen Angestellten im kaufmÃ¤nnisch â verwaltenden Teil von GroÃhandelsunternehmen sowie nach BeschÃ¤ftigungsgruppe II fÃ¼r die Angestellten im Einzelhandel in Bayern vom 23.07.1999 nach Ansicht des Senats noch mÃ¶glich.

Indizien fÃ¼r die FÃ¤higkeit zur Fortsetzung der BerufsausÃ¼bung sind im Ãbrigen die TÃ¤tigkeiten, die die KlÃ¤gerin zuletzt im Betrieb des Ehemannes verrichtet hat. Der KlÃ¤gerin sind sogar diese zusÃ¤tzlich erworbenen Kenntnisse zuzurechnen, wenn sie auch mangels Versicherungspflicht ihren Berufsschutz selbst nicht bestimmen. Denn die nach Aufgabe des bisherigen Berufs nachtrÃ¤glichen angeeigneten Kenntnisse und FÃ¤higkeiten sind zu berÃ¼cksichtigen (vgl. BSG vom 29.06.1984, Az.: 4 RJ 7/84). Das Risiko, ob ein Versicherter auf eine dem verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen entsprechende Arbeitsstelle vermittelt werden kann, fÃ¤llt in den Risikobereich der Arbeitslosenversicherung (BSGE 56, 69; 44, 39). Dazu gehÃ¶rt auch die Vermittlung moderner beruflicher Kenntnisse, wenn wie hier die versicherungspflichtige BerufstÃ¤tigkeit schon lange aufgegeben wurde. Lediglich ein objektives UnvermÃ¶gen zur Umstellung und zum Erwerb neuerer unabdingbarer technischer Fertigkeiten betreffen das Merkmal der Krankheit oder Behinderung i.S. des Â§ 43 SGB VI und gehÃ¶ren zum Risikobereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Ein derartiges vÃ¶lliges UnvermÃ¶gen ergibt sich aber aus dem Gesamtergebnis der medizinischen Sachermittlung nicht.

Zusammenfassend besteht kein Anspruch auf BerufsunfÃ¤higkeitsrente nach Â§ 43 SGB VI RRG 1992. Damit ist nach Â§ 240 SGB VI EMRefG fÃ¼r die vor dem 01.01.1961 geborene KlÃ¤gerin kein neuer Anspruch entstanden, da die durch die Arbeitsmarktrechtsprechung gezogene Opfergrenze auf ein unter sechs statt frÃ¼her unter achtstÃ¼ndiges UnvermÃ¶gen erhÃ¶ht worden ist und bei der KlÃ¤gerin seit 01.01.2001 keine VerÃ¤nderung im LeistungsvermÃ¶gen eingetreten ist.

Erst recht liegt keine ErwerbsunfÃ¤higkeit vor. Weder besteht nach Â§ 44 SGB VI i. d. F. des RRG 1992 ein nicht mehr vollschichtiges ArbeitsvermÃ¶gen im Umfang von acht Stunden noch nach Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI EMRefG im Umfang von unter drei Stunden. Denn die KlÃ¤gerin kann sogar in ihrem bisherigen

Berufsbereich vollschichtig erwerbstÃ¤tig sein.

Auch liegt keine teilweise Erwerbsminderung nach Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI EMRefG vor, da die KlÃ¤gerin nach dem vorliegenden Beweisergebnisses erst recht nicht weniger als sechs Stunden erwerbstÃ¤tig sein kann.

DemgemÃ¤ss ist die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind der unterlegenen KlÃ¤gerin nicht zu erstatten (Â§ 193 SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG).

Erstellt am: 04.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024